

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal - Sondernutzungssatzung - vom

Aufgrund der §§ 18, 18a, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 ([BGBl. I S. 1206](#)). Zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10.09.2021 ([BGBl. I S. 4147](#)) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.98 (GV NRW S. 762); hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich der Wege und Plätze) **sowie** Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Stadtgebiet.
- (2) Als Straße gelten die in § 2 Abs. 2 Nr. 1b und 2 des StrWG NW aufgeführten Bestandteile der Straßen bis zu einer Höhe von 3 m bei Gehwegen und bis zu einer Höhe von 4,5 m bei den übrigen Straßenteilen.

§ 2

Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Straße über den sogenannten straßenrechtlichen Gemeingebrauch (Gehen, Fahren, Reiten) hinaus ist als Sondernutzung erlaubnispflichtig. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Personenbezogene Erlaubnisse sind nicht übertragbar. Notwendige Vertretungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Grundstücksbezogene Erlaubnisse gehen auf den Rechtsnachfolger über. Der Übergang ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

- (1) Ist die Nutzung der Straße - über den Gemeingebrauch hinaus - für Zwecke des Grundstücks erforderlich und kann nicht in angemessener zumutbarer Weise ersetzt werden, so bedarf diese Nutzung - vorbehaltlich anderer Genehmigungen - keiner Erlaubnis nach dieser Satzung. Regelmäßig handelt es sich hierbei um kurzfristige Inanspruchnahme der Straße für Instandsetzungsarbeiten, Materiallagerung und Geräteaufstellung.

- (2) Kein erlaubnisfreier Anliegergebrauch liegt vor, wenn der Gemeingebrauch auf Dauer ausgeschlossen, erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingegriffen wird.

§ 4

Sonstige Nutzung

Wird der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, erfolgt die Einräumung von Nutzungsrechten an der Straße nach bürgerlichem Recht.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:
- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Balkone, Gebäudesockel, Vordächer, Eingangsstufen, Schächte in Gehwegen,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung - fest mit dem Gebäude verbunden – die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine Gesamtansichtsfläche von 1 m² nicht überschreiten, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der vorderen Gehwegkante,
 - c) Ausschmückungen von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums,
 - d) Dekorationen und Anlagen aus Anlass besonderer Veranstaltungen, insbesondere religiöser, mildtätiger oder politischer Art (Wahlsichtwerbung entsprechend der jeweils gültigen Richtlinien),
 - e) Briefkästen der Deutschen Post AG
 - f) Schlitzrinnen in Gehwegen zum Ableiten des Regenwassers.
- (2) Dem erlaubnisfreien Sondernutzungsrecht steht nicht entgegen, dass auf anderer rechtlicher Grundlage der Anschluss des Regenwassers an eine unterirdische Anschlussleitung gefordert werden kann. Mit Herstellung des unterirdischen Anschlusses entfällt das erlaubnisfreie Sondernutzungsrecht.

§ 6

Auflagen, Beschränkung, Untersagung

Falls Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern, können Sondernutzungen und der Anliegergebrauch mit Auflagen versehen, eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 7

Erlaubnis Antrag

- (1) Für Straßenfeste oder sonstige Veranstaltungen ist die Sondernutzungserlaubnis in der Regel mindestens drei Monate, bei Großveranstaltungen mindestens sechs Monate, vor dem beabsichtigten Beginn zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über Ort, Art,

Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten und ist durch Lagepläne zu verdeutlichen.

- (2) In allen anderen Fällen ist die Sondernutzungserlaubnis in der Regel mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten und ist durch Lagepläne zu ergänzen.

§ 8

Gebühren und Kosten

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs und der örtlichen Verwaltungsgebührensatzung erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer, sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, hat alle Kosten zu tragen bzw. der Stadt zu ersetzen die durch die nach dieser Satzung geregelten Nutzungen entstehen (z. B. durch Auflagen, Unterhaltung, Änderung, Instandsetzung oder Beseitigung).

§ 9

Haftung

Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer, sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, sind verpflichtet, die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Diese Verpflichtung trifft die genannten Personen gesamtschuldnerisch.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b. mit dem Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden bei erlaubter und unerlaubter Sondernutzung mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.
- (3) Ist die Sondernutzungsberechtigte bzw. der Sondernutzungsberechtigte mit der Zahlung einer Sondernutzungsgebühr in Verzug geraten, ist Voraussetzung für die

Erteilung einer weiteren Sondernutzungserlaubnis, dass neben der vollständigen Bezahlung der rückständigen Sondernutzungsgebühren zusätzlich die für die Erteilung der neuen Erlaubnis fällig werdende Sondernutzungsgebühr im Voraus entrichtet wird.

§ 12

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:
 - a. wenn sie Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen (die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand und nicht wenn die Behörden die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegt),
 - b. falls sie gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen (im Sinne des § 54 der Abgabenordnung), ideellen, politischen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken dienen.
- (2) Im Einzelfall kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet oder können diese ermäßigt werden, wenn die Erhebung eine unzumutbare Härte für den Erlaubnisnehmer bedeutet oder die Nutzung überwiegend im allgemeinen Interesse liegt.

§ 13

Gebührenerstattung

Wird eine Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder aus Gründen widerrufen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, werden die Sondernutzungsgebühren anteilig - soweit sie 5 EUR übersteigen - erstattet.

§ 14

Außengastronomie

- (1) Sondernutzungserlaubnisse werden nur für Flächen erteilt, die unmittelbar am Gebäude, in dem sich der Gewerbebetrieb befindet, angrenzen. Die Nutzung benachbarter oder gegenüberliegender Flächen ist nur möglich, wenn die Nutzung der unter Satz 1 genannten Fläche aus verkehrs- oder straßenrechtlichen Gründen nicht möglich ist und eine schriftliche Zustimmung des anliegenden Grundstückseigentümers oder Gewerbetreibenden vorliegt.
- (2) Die Sondernutzung ist nachrangig. Sofern Privatflächen für die außengastronomische Nutzung zur Verfügung stehen, sind diese zu nutzen. Ausgenommen hiervon sind Flächen, die als Fußgängerzone gewidmet sind.
- (3) Die Nutzung der öffentlichen Flächen ist ganzjährig möglich, sofern keine verkehrs- oder straßenrechtlichen Gründe gegen eine ganzjährige Nutzung sprechen.
- (4) Pflanzkübel dürfen nur innerhalb der genehmigten Fläche aufgestellt werden und müssen jederzeit händisch entfernt werden können.
- (5) Einfassungen jeglicher Art, wie z. B. Zäune, Torbögen oder thekenähnliche Elemente sowie Podeste sind gesondert zu beantragen und nur zulässig, sofern keine verkehrs- oder straßenrechtlichen Bedenken bestehen.

- (6) Nach Ablauf der Genehmigung ist die öffentliche Fläche unverzüglich zu räumen und Podeste sowie Einfassungen zu entfernen. Das Lagern von Mobiliar, Pflanzkübeln, Windschutzelementen etc. auf öffentlicher Fläche ist nicht gestattet.
- (7) Das vorhandene Pflaster darf nicht mit Belägen jeglicher Art abgedeckt werden.
- (8) Takile Elemente sind 0,60 m zu jeder Seite freizuhalten. Von anderem Straßenmobiliar wie Bänke, öffentliche Werbeelemente, Statuen etc. ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
- (9) Für Veranstaltungen sind die Flächen, die für Außengastronomie genutzt werden, teilweise oder vollständig zu räumen, wenn sie nach Absprache mit dem Veranstalter nicht in die Veranstaltung integriert werden können. Dies umfasst auch Pflanzkübel, Windschutz, Sonnenschirme etc.

§ 15

Gehwegaufsteller, Kundenstopper

- (1) Gehwegaufsteller dürfen eine Ansichtsfläche von 0,70 m x 1,00 m (B x H) nicht überschreiten. Die Gesamthöhe darf maximal 1,20 m betragen.
- (2) Gehwegaufsteller dürfen nur an der Stätte der Leistung unmittelbar an der Hausfassade aufgestellt werden. Rinnsteinbereiche sowie taktile Elemente sind von Werbung freizuhalten ebenso wie eine Bewegungsfläche von mindestens 0,50 m neben der Rinne auf der Seite zur Hausfassade.
- (3) Je Ladenlokal ist nur ein Gehwegaufsteller zulässig.
- (4) Beachflags und sonstige Werbeelemente (Eistüten etc.) sind nur genehmigungsfähig, sofern die Standsicherheit nachgewiesen wurde.

§ 16

Warenauslagen

Eine Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen kann nur vor den eigenen Geschäftsräumen bis zur Hälfte je Straßenfront in einer Tiefe bis max. 1,50 m erteilt werden. Rinnsteinbereiche sowie taktile Elemente sind freizuhalten ebenso wie eine Bewegungsfläche von mindestens 0,50 m neben der Rinne auf der Seite zur Hausfassade.

§ 17

Kommerzielle Spielgeräte

- (1) Von kommerziellen Spielgeräten darf keine die Allgemeinheit belästigenden Geräusch- oder Lichtemissionen ausgehen.
- (2) Pro Ladenlokal darf maximal ein kommerzielles Spielgerät aufgestellt werden.
- (3) Das Spielgerät darf nur unmittelbar an der Hausfassade vor dem eigenen Ladenlokal platziert werden.

§ 18

Informationsstände

- (1) Informationsstände können von politischen Parteien, Organisationen, Vereinen und Privatpersonen beantragt werden. Ein politischer, kirchlicher, ideeller oder ein im überwiegend im öffentlichen Interesse liegender Grund muss nachgewiesen werden.

- (2) Politischen Parteien kann auf Antrag eine Jahresgenehmigung für einen Infostand erteilt werden. Diese umfasst ein Ausmaß von maximal 3 m² und wird ausschließlich für Wahl- und Parteienwerbung erteilt.
- (3) Für andere als in Absatz 2 genannten Informationsstände stehen festgelegte Standorte zur Verfügung. Das maximale Ausmaß eines Informationsstandes beträgt 9 m².
- (4) Aggressives oder lautstarkes Ansprechen sowie das Bedrängen von Passanten sind nicht gestattet. Verstöße gegen Satz 1 können zum Widerruf der Sondernutzungserlaubnis und zu einer zeitlich befristeten Ablehnung künftiger Anträge führen.

§ 19

Ladeinfrastruktur

Die Stadt Wuppertal hat ein Ladeinfrastrukturkonzept entwickelt und wird dieses sukzessive fortschreiben. Die darin aufgeführten Standorte werden im Wege eines Auswahlverfahrens vergeben. Die Sondernutzungserlaubnisse werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf Antrag erteilt.

§ 20

E-Scooter- und Pedelec-Verleihsysteme

- (1) Für Elektrokleinstfahrzeuge, die im Wege eines Verleihsystems auf den Straßen der Stadt Wuppertal zur Verfügung gestellt werden, kann eine Obergrenze festgelegt werden. Die Bemessung erfolgt durch das zuständige Fachressort.

§ 21

Beseitigungspflicht

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Stadt Wuppertal den nicht ordnungsgemäßen Zustand nach erfolgloser Aufforderung beseitigen oder beseitigen lassen. Das Gleiche gilt, wenn die Sondernutzungserlaubnis zeitlich abgelaufen ist und die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Bestimmungen über das Erfordernis der vorherigen Antragstellung, § 7 Abs. 1 und Abs. 2, zuwiderhandelt
 2. den Bestimmungen für Außengastronomie gemäß § 14 zuwiderhandelt
 3. den Bestimmungen über Schilder und andere Werbeobjekte, § 15, zuwiderhandelt
 4. den Bestimmungen über Warenauslagen, § 16, zuwiderhandelt

5. den Bestimmungen über kommerzielle Spielgeräte, § 17, zuwiderhandelt
6. den Bestimmungen über Informationsstände, § 18, zuwiderhandelt
7. den Auflagen und Nebenbestimmungen eines auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Bescheides zuwiderhandelt.

(2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 21 Ausnahmen

Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers die durch diese Satzung geschützten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ausgeübt werden, wird die Gebühr nach den Vorschriften dieser Satzung ab Inkrafttreten erhoben.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal vom 09.04.2009 außer Kraft.

Gebührentarif

(1) Allgemeine Bestimmungen

- a) Die im Gebührenkatalog angegebenen Tarife gelten - soweit dort nichts anderes bestimmt ist - jeweils für einen Monat und je angefangenem Quadratmeter. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr.
- b) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gesamtgebühren werden jeweils auf volle EUR gerundet.
- c) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 13 (15) EUR.
- d) Bei Unterschreitung der unter § 7 Abs. 1 genannten Fristen um 4 Wochen erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um 100%. Bei einer Unterschreitung der v. g. Frist um 3 Wochen erhöhte sich die Sondernutzungsgebühr um 50%

und bei einer Unterschreitung um 2 Wochen erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um 25%.

- e) Bei unerlaubter Sondernutzung sowie bei Unterschreitung der unter § 7 Abs. 2 genannten Fristen um 7 Tage erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um 100%. Bei einer Unterschreitung der v. g. Frist um 5 Tage erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um 50% und bei einer Unterschreitung um 3 Tage erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um 25%.
- f) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach der folgenden Zonenzugehörigkeit:

Zone 1:

West:

Fußgängerzone: Alte Freiheit, Bankstraße, Bergstraße, Burgstraße, Calvinstraße, Erholungsstraße, Fouriersgasse, Genügsamkeitsstraße von Neumarktstraße bis Kleine Klotzbahn, Grabenstraße, Herzogstraße, Kerstenplatz, Kipdorf bis Ecke Morianstraße, Kirchplatz, Kirchstraße, Kleine Klotzbahn, Klotzbahn, Mäuerchen, Mühlenschütt, Neumarkt, Poststraße, Rommelspütt, Schlössergasse, Schloßbleiche, Schöne Gasse, Schwanenstraße, Turmhof, Von-der-Heydt-Platz, Wall, Willy-Brandt-Platz, Wirmhof

Straßen: Alexanderstraße, Auer Schulstraße, Friedrich-Ebert-Straße von Kasinostraße bis Robert-Daum-Platz, Friedrichstraße bis Karlstraße, Gathe bis Karlstraße, Grünstraße, Hahnerberger Straße, Hauptstraße, Hofaue, Hofkamp, Islandufer, Kaiserstraße,, Karlstraße, Kasinostraße, Kolpingstraße, Laurentiusstraße, Luisenstraße, Morianstraße, Neumarktstraße, Obergrünwalder Straße, Ohligsmühle, Osterfelder Straße, Sonnborner Straße, Sophienstraße, Stockstraße, Untergrünwalder Straße, Wilhelmstraße

Ost:

Fußgängerzone: Adolf-Röder-Gasse, Concordienstraße, Eugen-Rappoport-Straße, Heubruch, Kleine Flurstraße, Kleiner Werth, Lindenstraße, Rolingswerth, Rudolf-Herzog-Straße, Schuchardstraße, Straße Werth

Straßen: Am Markt, Ascheweg, Beckmannshof, Berliner Straße von Berliner Platz bis Brändströmstraße, Heckinghauser Straße, Höhne, Lüttringhauser Straße zwischen Marktstraße und Ascheweg, Marktstraße, Steinweg zwischen Alter Markt und Rödiger, Staasstraße, Wegnerstraße, Werther Hof, Zwinglistraße

Stadtplätze: Döppersberg, Berliner Platz, Johannes-Rau-Platz, Alter Markt, Langerfelder Markt, Berliner Platz, Wichlinghauser Markt, Karlsplatz, Wupperfelder Markt, Laurentiusplatz, Lienhardplatz und der Platz am Kolk.

Zone 2:

Übriges Stadtgebiet.

2. Gebühren

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungszeitraum	Gebührenzone	
			2	1
1.0	Bauzwecke			
1,1	Bauzäune, einschließlich der umzäunten Straßenfläche, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Tagesunterkünfte, zulassungsfreie Bau- und Arbeitswagen in Verbindung mit Baumaßnahmen, Baugeräte, Absperrungen	Monat	3,00 €	5,00 €
a)	nach Ablauf eines Monats	Monat	4,50 €	7,50 €
b)	nach Ablauf von 6 Monaten	Monat	6,00 €	10,00 €
c)	nach Ablauf von 12 Monaten	Monat	10,00 €	15,00 €
d)	nach Ablauf von 18 Monaten	Monat	15,00 €	20,00 €
1.2	Gerüste je angefangener laufender Meter im 1. Monat	Monat	2,00 €	3,00 €
a)	nach Ablauf eines Monats	Monat	4,00 €	6,00
b)	nach Ablauf von 6 Monaten	Monat	6,00 €	10,00 €
c)	nach Ablauf von 12 Monaten	Monat	10,00 €	15,00 €
d)	nach Ablauf von 18 Monaten	Monat	15,00 €	20,00 €
1.3	Absetzcontainer pro Stück im 1. Monat	Monat	3,50 €	5,00 €

a)	Nach Ablauf eines Monats	Monat	5,00 €	7,50 €
1.4	Abrollcontainer pro Stück im 1. Monat	Monat	7,00 €	10,00 €
a)	Nach Ablauf eines Monats	Monat	10,00 €	15,00 €
1.5	Chemietoiletten	Monat	6,00	10,00
2.	Verkaufsfahrzeuge/-stände/Kioske			
2.1	Verkaufswagen Eis pro Fahrzeug	Monat	95,00 €	
2.2	Verkaufswagen Lebensmittel pro Fahrzeug	Monat	75,00 €	
2.3	Kioske und Verkaufsbuden	Monat	16,00 €	32,00 €
2.4	Verkaufsstände vor dem Ladengeschäft pro Stück	Monat	15,30 €	20,00 €
2.5	Verkaufscontainer bei Ladenumbau pro Stück/Tag	Monat	15,30 €	20,00 €
2.6	Warenauslage vor dem Geschäftslokal	Monat	7,70 €	10,00 €
3.0	Außengastronomie			
3.1	bis 50 m ² im Zeitraum 01.04. bis 31.10.	Monat	6,10 €	9,70 €
3.1.1	bis 50 m ² im Zeitraum 01.11. bis 31.03.	Monat	3,05 €	4,85 €
3.2	ab dem 51. m ² im Zeitraum 01.04. bis 31.10.	Monat	7,00 €	10,50 €
3.2.2	ab dem 51. m ² im Zeitraum 01.11. bis 31.03.	Monat	3,50 €	5,25 €
3.2	Stehische pro Stück		7,50 €	10,00 €
4.0	Straßenfeste/Veranstaltungen			
4.1	Kommerzieller Art	Tag	1,00 €	1,50 €

4.2	Nachbarschaftsfeste, pauschal	Tag	30,00 €	-
4.3	Wochenmarkt	Tag	0,75 €	
5.0	Automaten/Vitrinen pro Stück			
5.1	Zigarettenautomaten	Monat	5,00 €	10,00 €
5.2	Sonstige Automaten	Monat	2,00 €	4,00 €
5.2	Vitrinen	Monat	15,00 €	50,00 €
6.0	Masten/Verkehrsspiegel/Pfosten pro Stück			
6.1	Masten (Freileitungen u.a.)	Monat	2,50 €	4,00 €
6.2	Hinweisschilder mit und ohne Mast	Monat	6,00 €	
6.3	Verkehrsspiegel mit und ohne Mast	Monat	2,00 €	
6.4	Gleise, je angefangenem laufendem Meter	Monat	1,00 €	
6.5	Pfosten (verkehrlich erforderlich)	Monat	Gebührenfrei	
6.6	Pfosten (verkehrlich nicht erforderlich)	Monat	2,00 €	
7.0	Werbung			
7.1	Werbeanlagen fest mit dem Gebäude verbunden; je m ² Ansichtsfläche	Monat	6,00 €	9,00 €
7.2	Großplakattafeln pro Stück	Monat	20,00 €	35,00 €
7.3	Gehwegaufsteller pro Stück; Maximalhöhe 1,20 m, Maximalbreite 0,70 m	Monat	12,50 €	20,00 €
7.4	Beachflags u. ä. pro Stück	Monat	12,50 €	20,00 €
7.5	Kommerzielle Kinderspielgeräte pro Stück	Monat	50,00 €	75,00 €
7.6	Gewerbliche	Tag	15,00 €	20,00 €

	Informationsveranstaltungen und Sonderschauen			
7.6.1	Verteilung von Druckerzeugnissen/ Warenproben, Einsatz von Personen als Träger von Werbung u. ä. täglich pro Person	Tag	20,00 €	35,00 €
7.6.2	Promoter (verkleidet, mit Moving-Board o. a. Hilfsmitteln) Gewerbliche Künstler (Schnellzeichner, Pantomime, Ballonkünstler etc.) täglich pro Person	Tag	80,00 € ⁱ	100,00 €
7.6.3	Promoter mit Lautsprecherbox für Quizspiele, Glücksrade etc.	Tag	100,00 € €	150,00 €
7.6.4	Roll-Ups, Leuchtsäulen bis max. 2,5 m Höhe, Prospektständer, Deko etc.	Tag	40,00	50,00 €
7.6.5	Marktforschung Befragung bzw. Ansprechen von Passanten täglich pro Interviewer	Tag	40,00 €	50,00
7.8	Informationsstände, für nachweislich ideelle, gemeinnützige oder religiöse Zwecke	Tag		gebührenfrei
8.0	Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken			
8.1	CarSharing, stationsgebunden pro Stellplatz	Monat		30,00 €
8.1.1	CarSharing, freefloating pro Fahrzeug	Monat		30,00 €

8.2	Stationsgebundene elektrische Ladesäulen je Stück	Monat		
8.2.1	4,6 bis 22 kW	Monat	80,00 €	
8.2.2	23 bis 50 kW	Monat	70,00 €	
8.2.3	51 bis 150 kW	Monat	60,00 €	
8.2.4	151 bis 300 kW	Monat	50,00 €	
8.2.5	über 300 kW	Monat	40,00 €	
8.2	E-Scooter/Pedelec pro Stück im freefloating System	Monat	2,50 €	
9.0	Sonstige Sondernutzungen	Monat	0,50 bis 15,00 €	0,50 bis 20,00€

Sondernutzungssatzung vom _____, Aushang vom _____